

- Beglaubigte Abschrift -



## Amtsgericht Winsen (Luhe)

20 C 209/18

Zur Geschäftsstelle gelangt am: 29.03.2018  
Zugestellt gem. § 310 Abs. 3 ZPO an  
Kläger/Vertreter am:

Beklagter/Vertreter am:

Justizangestellte  
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes

### Urteil

In dem Rechtsstreit

Lorraine Media GmbH vertr.d.d. Hauptstraße 117, 10827 Berlin  
Geschäftszeichen:

Klägerin

Prozessbevollmächtigter:

gegen

Beklagte

hat das Amtsgericht Winsen (Luhe) im Verfahren gem. § 495 a ZPO mit einer Erklärungsfrist bis zum 26.03.2018 am 28.03.2018 durch den Richter am Amtsgericht für Recht erkannt:

**Der Vollstreckungsbescheid des Amtsgerichts Wedding vom 31.01.2018, Az. 17 - 1128421-0-9, bleibt aufrechterhalten, soweit die Beklagte darin verpflichtet wurde, € 598,50 nebst Zinsen hierauf in Höhe**

**von 9 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 01.06.2017 zu zahlen. Im Übrigen wird der Vollstreckungsbescheid aufgehoben und die Klage abgewiesen.**

**Die Beklagte trägt die weiteren Kosten des Rechtsstreits.**

**Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.**

Von der Darstellung des

### **Tatbestandes**

wird gemäß § 313 a Abs. 1 ZPO abgesehen.

### **Entscheidungsgründe**

Aufgrund des als Einspruch gegen den am 06.02.2018 zugestellten Vollstreckungsbescheid vom 31.01.2018 zu wertenden Widerspruchs der Beklagten, eingegangen bei Gericht am 13.02.2018, ist der Prozess in die Lage vor Erlass des Vollstreckungsbescheides versetzt. §§ 700, 342 ZPO. Der Einspruch ist nämlich zulässig. Er ist form- und fristgemäß im Sinne der §§ 700, 338ff. ZPO eingelegt worden.

Jedoch hat der Einspruch in der Sache wenig Erfolg, so dass der Vollstreckungsbescheid weitgehend aufrechtzuerhalten war. (§ 343 Satz 1 ZPO). Denn die Klage ist ganz überwiegend begründet.

I. Die Klägerin hat gegen die Beklagte einen Anspruch auf Zahlung von € 598,50 aus dem zwischen den Parteien geschlossenen Daueranzeigenauftrag.

Die Parteien schlossen am 21.05.2017 einen von den Parteien als Daueranzeigenauftrag bezeichneten Vertrag, in welchem sich die Beklagte verpflichtete, an die Klägerin € 598,50 zu zahlen. Die daraus erwachsene Forderung der Klägerin gegen die Beklagte in Höhe von € 598,50 hat die Beklagte nicht erfüllt, so dass sie zur Zahlung zu verurteilen war.

II. Verzugszinsen in Höhe von 9 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz waren nach §§ 286 Abs. 2 Nr. 1, 288 Abs. 2 BGB zuzuerkennen. Zinsen in Höhe von 9 Prozent kann die Klägerin nicht beanspruchen, da § 288 Abs. 2 BGB Zinsen in Höhe von 9 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz vorsieht und der Basiszins im geltend gemachten Zeitraum bei unter 0,00 lag. Daher war der Vollstreckungsbescheid insoweit aufzuheben und die Klage abzuweisen.

Der Vortrag der Beklagten aus dem Schriftsatz vom 25.03.2018 war nicht mehr zu berücksichtigen, da der Schriftsatz erst am 27.03.2018 und damit nach Ablauf der im Beschluss vom 05.03.2018 bestimmten Frist eingegangen ist.

II. Die Prozessualen Nebenentscheidungen beruhen auf §§ 92 Abs. 2, 708, 711, 713 ZPO.

██████████  
Richter am Amtsgericht

Beglaubigt  
Winsen (Lohe), 13.04.2018

██████████ Justizangestellte  
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle des Amtsgerichts

